

# Allgemeine Geschäfts- bedingungen AGB

des Sprechers Florian Märlander  
[www.maerlender.eu](http://www.maerlender.eu)

Diese AGB basieren auf den AGB für Sprecher des Verbands Deutscher Sprecher:innen e.V. (VDS),  
sowie des Österreichischen Sprecherverbands VOICE - Nachahmung und Nachdruck verboten.

## Gültigkeit der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Auftragserteilung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Sprecher Florian Märlander, sofern nicht einzelne abweichende Regelungen vereinbart wurden und an deren Stelle treten. In diesem Falle behalten die übrigen Regelungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Alle abweichenden Vereinbarungen sollten zusätzlich zur mündlichen Absprache zwischen dem Auftraggeber und Florian Märlander auch in Textform (z.B. Email, Dealmemo etc.) festgehalten werden. Mündliche Absprachen sind dennoch möglich und wirksam. Es gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers.

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber und Florian Märlander eine Zusammenarbeit mündlich oder schriftlich vereinbaren und erste Absprachen über die Konditionen der Zusammenarbeit treffen (z.B. zum Produktionsumfang, zum Verwertungsumfang, zum Honorar, Produktionsdatum, etc.).

## Wesen der Zusammenarbeit

Die von Florian Märlander erbrachte Arbeit entsteht grundsätzlich als Einzelauftrag auf freiberuflicher Basis. Folgeaufträge, feste Beschäftigungsverhältnisse, Verschwiegenheitsansprüche, Exklusivitätsansprüche und Konkurrenzausschlüsse können beidseitig durch die Zusammenarbeit nicht abgeleitet werden, sofern sie nicht explizit in Textform vereinbart werden.

Die Leistung des Sprechers ist als künstlerische Arbeit anzusehen, die naturgemäß einen hohen interpretatorischen Gestaltungsspielraum mit sich bringt. Faktoren, wie Temperament, Erfahrungen, körperliche Voraussetzungen und Persönlichkeit haben einen maßgeblichen prägenden Einfluss auf das Ergebnis.

## Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern vorab nicht explizit abweichend vereinbart, verstehen sich alle Gagen auf Rechnung zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt aus Österreich. Auf Wunsch kann bei einer Rechnungsstellung ins europäische Ausland (z.B. nach Deutschland) nach dem Reverse Charge Verfahren auf die Berechnung der Umsatzsteuer verzichtet werden. Hierfür muss der Rechnungsnehmer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID / UID / VAT) Florian Märlander noch vor der Rechnungsstellung bekannt geben.

Die UID des Sprechers Florian Märlander lautet: ATU 78 75 54 47.

Der Rechnungsbetrag ist nach Leistungserbringung sofort fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen; in jedem Fall aber vor Beginn der Erstnutzung der Aufnahmen.

## Lizenzen zur Nutzung der Sprache

Mit dem Durchführen der Sprachaufnahmen entstehen Rechte an der aufgenommenen Sprache, die naturgemäß beim Sprecher liegen. Der Auftraggeber erwirbt mit der Sprechergage nicht die Sprachaufnahme selber, wie ein Produkt, sondern immer ausschließlich Lizenzen, die Aufnahmen zum individuell vereinbarten Zwecke und Umfang nutzen zu dürfen. Die Vergütung der Nutzungslizenzen ist Teil der Sprechergage. Der genaue Umfang der zu erwerbenden Nutzungslizenzen (z.B. interne Nutzung, öffentliche Nutzung, welches Medium, welcher Zeitraum, welches Territorium etc.) bestimmt maßgeblich die Höhe der Sprechergage.

Der Auftraggeber erwirbt die jeweiligen Lizenzen erst mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags. Teilzahlungen des Rechnungsbetrags legitimieren keine Teilnutzungen der Aufnahmen. Eine Nutzung der Sprachaufnahmen ohne vorherigen Rechteeerwerb, ist untersagt.

Die vorab genau vereinbarten Nutzungs-Lizenzen werden auf der Rechnung detailliert aufgeführt, so dass das Abschließen eines zusätzlichen Lizenzvertrags im Regelfall nicht notwendig ist. Sollte ein zusätzlich auszuhandelnder Lizenzvertrag von Auftraggeberseite dennoch gewünscht sein, muss dieser Wunsch vor dem Tag der Vertonung angebracht werden. In dem Fall fällt von Sprecherseite eine Bearbeitungsgebühr in festzusetzender Höhe an.

Die Sprechergage deckt keine zusätzlichen Lizenzen oder mögliche Abgaben an Dritte ab (z.B. Lizenzgebühren für Texte und Musiken oder Künstlersozialabgaben etc.).

## Abweichende Nutzung der Sprache

Solle die aufgenommene Sprache – auch nur in Teilen – über die vereinbarten und/oder vergüteten Verwertungen hinaus genutzt werden (z.B. für weitere oder abweichende Motive, Cut-downs, Mutationen, zusätzliche Medien, zusätzliche Territorien, Folgejahre, abweichende Zwecke, etc.), muss der Auftraggeber Florian Märlander darüber vorab unaufgefordert informieren und die dafür benötigten Lizenzen zu einem noch festzusetzenden Nachhonorar zusätzlich erwerben (siehe 'Vergütung – Honorar'). Jede weitere oder erweiterte Veröffentlichung oder die Änderung des Zwecks der Nutzung ist gesondert zu vergüten.

Explizit ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, ist in Bezug auf alle Sprecherleistungen, inklusive Werbespots (gänzlich oder teilweise) die Nutzung der Darstellung bzw. der Stimme sowie aller ihrer Merkmale zur Einspeisung (einschließlich dem Text- und Data-Mining), Archivierung, zum Training, zur Simulation oder für sonstige Aktivitäten im Rahmen von Künstlicher Intelligenz (KI), maschinellem Lernen, Robotik, Computerspielen oder jeder anderen Methodik, die darauf abzielt, die Stimme zu nutzen oder zu verändern (einschließlich dem Klonen der Stimme) – auch zu Testzwecken. Eine Archivierung der Aufnahmen zu solchen Zwecken ist ebenfalls nicht gestattet.

## Informationspflicht

Weicht die tatsächlich stattfindende Nutzung der Aufnahmen vom ursprünglich vereinbarten Umfang (auch nur in Teilen) ab, ist der Auftraggeber verpflichtet, Florian Märlander vor Beginn der ersten abweichenden Nutzung der Sprachaufnahmen unaufgefordert über den neuen Umfang der Verwertung zu informieren und die dafür benötigten Nutzungslizenzen zu erwerben. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er diese Florian Märlander in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der ersten Nutzung nachreichen.

Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Sprecher eine Vertragsstrafe sowie 10% Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung beziehungsweise Nutzung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung bzw. Nutzung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

## Vergütung – Honorar

Durch das Zustandekommen der Zusammenarbeit (z.B. Vorbereitung des Sprechertextes, Sprachproduktion, Nutzung der Aufnahmen) wird ein Honorar als Vergütung des Sprechers fällig. Die Höhe des Honorars ist vom Auftragsvolumen und der angedachten beziehungsweise tatsächlich erfolgten Nutzung der Sprachaufnahmen abhängig. Das Sprecherhonorar, sowie die damit veräußerten Nutzungslizenzen sollten vor dem Produktionstermin eindeutig zwischen dem Auftraggeber und Florian Märlander besprochen und vereinbart werden.

Werden honorarbeeinflussende Details vorab nicht oder nicht eindeutig vereinbart, oder überschreitet die während der Aufnahme tatsächlich erbrachte Leistung die vorab vereinbarte Leistung (z.B. eine höhere Anzahl an zu sprechenden Motiven oder Textalternativen oder ein höherer textlicher Umfang), muss das durch eine angemessene Nachvergütung honoriert werden.

Nachgagen und Nachvergütungen sind jeweils frei zu verhandeln. Üblicherweise berechnen sie sich im Rahmen des Gagenniveaus der ursprünglich vereinbarten Vergütungen und orientieren sich an den Sprechergagen des VDS-Gagenkompasses (schwarze bis grüne Werte) des 'Verbands Deutscher Sprecher:innen' in der jeweils aktuellen Version. Diese sind unter [www.sprecherverband.de](http://www.sprecherverband.de) zu finden und werden zusätzlich auf der Webseite [www.sprecherpreise.de](http://www.sprecherpreise.de) umfangreich erklärt.

Werden die Sprachaufnahmen geringer als vorab vereinbart genutzt oder wird im Studio der vereinbarte Leistungsumfang nicht voll abgerufen, darf die vereinbarte Vergütung nicht aufgerechnet werden beziehungsweise es besteht kein Recht auf Rückzahlung der Vergütung.

## Korrekturen

Reklamationen, also von Florian Märlander zu vertretende Fehler (z.B. Textauslassungen), werden selbstverständlich kostenfrei korrigiert, sofern diese vom Auftraggeber binnen zwei Wochen nach der Aufnahme gemeldet werden.

Muss eine Aufnahme aus anderen Gründen nachträglich korrigiert beziehungsweise teilweise oder komplett neu eingesprochen werden (z.B. aufgrund von Textänderungen oder alternativen Betonungswünschen), beziehungsweise durch neue Textteile erweitert werden, gilt dies immer als vollwertige Neuaufnahme, die mit einem vollen Sprecherhonorars zu vergüten ist.

Weitere etwaige durch die Korrekturaufnahme anfallende Kosten (z.B. Studiokosten, Fahrtkosten) müssen von der Korrekturgage unabhängig ermittelt und vergütet werden.

## Ausfallhonorar

Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber kurzfristig (das heißt werktags weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin) abgesagt wird, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von pauschal 350 Euro fällig.

Kann Florian Märlander einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt – deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss – nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

## Florian Märlanders Studio

Florian Märlander bietet sich als Sprecher sowohl in Fremdstudios als auch in seinem eigenen Studio an. Findet die Aufnahme in Fremdstudios statt, fallen dafür von Florian Märlanders Seite keine Studiokosten an, auch wenn er sich mit diesem aus seinem eigenen Studio remote verbindet. Findet die Aufnahme in Florian Märlanders eigenem Studio statt, fallen dafür zusätzliche Kosten an, deren Höhe je nach Produktionsumfang individuell anzufragen und festzusetzen ist.

Sofern nicht anders abgesprochen, beinhaltet Florian Märlanders Studioleistung die Herstellung eines oder mehrerer Sprachfiles (auf Wunsch geschnitten, gesäubert und klangoptimiert). Weitere Studioleistungen wie Filmtönmischungen, Sounddesigns oder komplexere Masterings werden nur nach Rücksprache angeboten.

## Live-Regie

Es ist immer wünschenswert und sinnvoll, dass der Auftraggeber die Möglichkeit der Live-Regie nutzt, da nur somit wirklich gewährleistet werden kann, dass das Ergebnis in jedem Detail den genauen Vorstellungen entspricht und keine nachträglichen Korrekturen benötigt werden.

Auch bei einer Remote-Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit einer Live-Regie während der Aufnahme über professionelle webbasierte Remote-Tools, auf Wunsch synchron zum Bild. Dafür fallen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten an.

## Auszug als Hörprobe - Referenz

Florian Märlander das Recht vor, im Rahmen der Eigenwerbung auf die Produktion hinzuweisen, sie zu verlinken und zu referenzieren, sowie einen kurzen Auszug aus der Produktion (bis zu einer Länge von maximal 35 Sekunden) in Form einer Hörprobe ausschließlich für die Eigenwerbung zu verwenden und zu veröffentlichen. Der Auftraggeber kann diesen Erlaubnissen jederzeit widersprechen und Florian Märlander auffordern, die Verlinkung, Referenzierung und/oder Sprachprobe öffentlich zu entfernen. Dem hat Florian Märlander so schnell wie möglich, spätestens innerhalb einer Woche Folge zu leisten. Eine nachträgliche Verwertungsvergütung für die bereits stattgefundene Nutzung oder eine Strafzahlung kann der Auftraggeber daraus nicht ableiten.

## Vertragsverstöße

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder gegen sonstige Vereinbarungen (z.B. unlicenzierte Nutzungen der Aufnahmen), verpflichtet sich der Auftraggeber - unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars - für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an Florian Märlander zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

## Begriffsdefinitionen

Zur Begriffsklärung dient das Glossar des Verbands Deutscher Sprecher:innen, in dem die Definitionen von Begriffen aus der Sprecherwelt wie 'Motiv', 'Cutdown', 'Paid Media' & 'Unpaid Media' nachzulesen sind.

<https://www.sprecherverband.de/service/glossar>

## Schlussbestimmungen & Haftungsausschluss

Der Sprecher haftet nicht für den Inhalt der Produktion oder für etwaige Verletzungen der Rechte Dritter durch die Produktion (z.B. nicht geklärte Rechte an Text oder Musik).

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Sprecher und dem Auftraggeber gilt das österreichische Recht. Gerichtsstand ist Wien.

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

© Florian Märler | Stand 05/2024